

# GLASUL MINORITĂȚILOR

## LA VOIX DES MINORITÉS

### DIE STIMME DER MINDERHEITEN

---

ANUL	} VI.	IUNIE	1928.	NUMĂRUL	} 6
ANNÉE		JUIN		NUMÉRO	
JAHRGANG		JUNI		NUMMER	

---

## Două declarații.

De Dr. Elemér Jakabffy.

Săptămâna trecută, printr'o întâmplare ciudată, m'am întâlnit cu doi politicieni marcanți. Unul e membrul parlamentului jugoslav, celălalt ministrul Estoniei. Am discutat cu ambii timp mai îndelungat și astfel am primit răspuns la multe din întrebările mele, precum și vre-o câteva observări foarte interesante.

Când m'am interesat despre scenele monstruoase din parlamentul jugoslav, deputatul din vorbă mi-a declarat următoarele:

„Insulte, potopul expresiunilor grosolane defăimătoare, pământurile și alte acte de violență, n'au avut asupra mea nici odată un astfel de efect, ca scena, în care rolul principal l-a jucat Svetozar Pribicsevics.

Acest conducător de partid, care pe vremuri a ocupat un loc și în parlamentul maghiar, înainte cu vre-o câteva săptămâni, spumegând de mânie, a insultat sistemul de guvernământ din Belgrad, până ce unul dintre deputații guvernamentali l-a apostrofat, zicându-i: „Dacă aceasta vă este părerea despre noi, de ce ați venit aici?” Pribicsevics i-a răspuns: «*Aceasta n'o știu nici eu!*»

Însă deabia a exprimat cuvintele acestea, și Pribicsevics a devenit palid și tăcut, iar în întreaga sală a fost vre-o câteva momente o liniște atât de consternantă, cum n'am mai văzut nici odată. Că mai târziu a izbucnit iarăș furtuna, având loc și unele explicări, aceasta m'a interesat ceva mai puțin, însă efectul produs de consternarea momentană a acelei declarații sincere, mă va urmări totdeauna.”

\*

Față de ministrul Estoniei, înainte de toate mi-am exprimat bucuria, că mi-s'a dat ocazie să cunosc pe bărbatul de stat

al țării, care a codificat autonomia minorităților naționale, asigurând astfel — între toate statele Europei — naționalităților sale cea mai deplină libertate culturală.

Ca răspuns la cuvintele mele, d-l ministru mi-a declarat următoarele:

Într'adevăr, am constatat în întreaga Europă, că țara mea e cunoscută mai ales prin măsura legislativă, care a acordat autonomie culturală minorităților noastre naționale. Prin aceasta am atras atenția lumii asupra noastră și astfel mă bucur, că am făcut acest pas.

\*

Când din întâmplare mi-s'a dat să aud, într'o singură zi, două declarații politice atât de interesante, am fost pătruns de un sentiment calmant și încurajător:

Iată, în statul, unde soarta minorităților naționale poate e cea mai tristă, s'a aflat chiar și dintre elementul susținător de stat o persoană, de pe a cărei buze a izbucnit cuvântul amar al adevărului, pentru că simte, că dintr'un regim de guvernământ, unde s'au respectat cele mai elementare drepturi omenești, a ajuns într'un astfel de stat, în care aceste drepturi sunt desconsiderate în mod brutal; în schimb, unde e asigurată libertatea culturală a minorităților naționale, ministrul acestei țări a putut constata în întreaga Europă, că interesul plin de respect al națiunilor, s'a îndreptat spre patria sa, deoarece prin acest fapt s'a deschis un drum nou progresului ideilor omenești.

## **Das System der direkten Steuern Rumäniens als ein Kampfmittel der minderheitsfeindlichen Politik.**

Von Dr. Ladislaus Fritz.

Der Angriff richtet sich nicht nur gegen unsere moralischen Werte, Schulen und Kulturinstitutionen, sondern auch gegen unsere materiellen Güter. Die Bodenreform richtete die landwirtschaftliche Bevölkerung unseres Minderheitsvolkes zugrunde, und zur Verarmung unserer Kaufleute und Gewerbetreibenden eignet sich am besten der Steuerhebel. Die Minderheitszeitungen sind

fast täglich gezwungen, sich mit den Steuerbeschwerden der ungarischen Bevölkerung der Komitate Csik, Háromszék und Udvarhely zu beschäftigen. Dieser Steuerdruck trägt in nicht geringem Masse dazu bei, die Auswanderungsbewegung besonders bei den Minderheitsnationen zu fördern, wie dies aus der Auswanderungsstatistik klar ersichtlich ist.<sup>1)</sup>

In den einzelnen Artikeln der Tageszeitungen sind die materiellen Opfer der den Minderheiten angehörenden Steuer-subjekte mit positiven Daten nur ungenügend belegt, unvergleichlich wertvollere Daten liefert dafür die Statistik der direkten Steuern des Finanzministeriums.<sup>2)</sup>

Es ist selbstverständlich, dass diese Steuerstatistik die „zweitrangigen“ minderheitlichen Staatsbürger nicht besonders behandelt, aber die gesonderten Daten der einzelnen Komitate sind dazu geeignet, ein annähernd genaues Bild der steuerlichen Belastung des in den Komitaten Csik, Háromszék und Udvarhely kompakt zusammenlebenden Ungarntums zu liefern.

Zunächst sol auf Grund der Veröffentlichungen des Finanzministeriums das Gesamtbild der in den Jahren 1924—26 ausgeworfenen direkten Steuern dargestellt werden, um daraus die entsprechenden Schlüsse ziehen zu können.

Laut den summarischen Daten der im Anhang veröffent-

<sup>1)</sup>Von den im Zeitraume vom 1 Oktober 1922 bis zum 31. Dezember 1922. nach Übersee ausgewanderten 6225 Personen waren nur 20% Rumänen, wogegen 80% dieser Auswanderer den ethnischen Minderheiten des Landes angehörten, und zwar 2445 Deutsche, Sachsen und Schwaben (39%), 1541 Ungarn (24,6%) und der Rest von 36,4% verschiedene Nationalitäten. Diese Daten entstammen der einzigen amtlichen Veröffentlichung des Innenministeriums, Generaldirektion für Statistik, erschienen im Amtsblatt No. 30 vom 10. Mai 1923., Seite 1255—63 unter dem Titel „Statistica emigrărilor din România“.

<sup>2)</sup> Die Veröffentlichung des Finanzministeriums — „Statistica impozitelor directe pe anii 1925 și 1926.“ — ist insoweit mangelhaft, als sie von den durch das direkte Steuergesetz vom 22. Februar 1923 (Lege pentru unificarea contribuțiilor directe și pentru unificarea impozitului pe venitul global) eingeführten 8 direkten Steuern, die Kapitalzinssteuer (impozitul asupra veniturilor valorilor-mobiliare) und die Gehaltssteuer (impozitul pe salarii) völlig unbeachtet lässt. Sie ist aber auch sonst mangelhaft, da sie nicht die Endsumme der einzelnen Steuerarten zieht und die, auf die einzelnen Landesteile entfallenden Steuersummen der verschiedenen Steuern nur in absoluten Zahlen bringt, obwohl hier eine Verhältniszahl viel prägnanter wäre. Bei der Einzelbehandlung der verschiedenen Steuerarten stossen wir auf verschiedene Unvollkommen-

lichten Tabelle wuchs die Summe der in ganz Rumänien durch die Besteuerungskommissionen ausgeworfenen direkten Steuern von 3 Milliarden 599 Millionen im Jahre 1924 um 2,4% (88 Millionen) im Jahre 1925 und um weitere 3% (114 Millionen) im Jahre 1926. Diese Steigerung von über 200 Millionen belastet merkwürdigerweise nicht das Altreich, da dort die Steuer-summe sank (im Jahre 1925 um 1,2% oder 28,4 Millionen, im Jahre 1926 wieder um 0,7% oder 16,6 Millionen, zusammen um 1,9% oder 45 Millionen), sondern trifft in erster Reihe und am stärksten die durch den Friedensvertrag an Rumänien ange-schlossenen neuen Provinzen, am ärgsten aber Siebenbürgen. Siebenbürgen bezahlte an direkten Steuern im Jahre 1924 868 Millionen, im Jahre 1925 mit 11% (97 Millionen) und im Jahre 1926 mit weiteren 11,2% (108 Millionen) mehr. In zwei Jahren erhöhte sich also der Steuerdruck um 205 Millionen.

Den erhöhten Steuerdruck gegenüber den drei ungarischen Komitaten Csik, Háromszék und Udvarhely können wir mit nachstehenden Daten nachweisen:

Die Summe der direkten Steuern

im Komitate <i>Csik</i> betrug im Jahre	1924	Lei	15,752.447
	„	1925	„ 18,239.579
	„	1926	„ 18,964.723

woraus für 1925 eine 15,7%, für 1926 eine 4%, zusammen 19,7% betragende Steuererhöhung ersichtlich ist.

heiten. So sind bei der Grundsteuer die Güter zwischen 50—100 Joch nicht ersichtlich, sondern diese sind in der Gruppe der Güter von 50—250 Joch bzw. Hektar zu finden. Bei der Grund- und Haussteuer werden nur die be-steuerten Häuser und Felder ausgewiesen. Bei der Körperschaftssteuer (Un-ternehmenssteuer) wird nur die Zahl der Gewerbetreibenden und der Kauf-leute angeführt, wogegen die Aktiengesellschaften zahlenmässig nicht ausge-wiesen werden, sondern nur ihr Einkommen.

Trotz dieser tiefgehenden Fehler leistet uns die Statistik der direkten Steuern des Finanzministeriums sehr grosse Dienste und da wir jetzt auch schon die Daten für das Jahr 1926. besitzen, so bietet sich uns die Gele-genheit Vergleiche der Jahre 1924, 1925 und 1926 anzustellen. Vom Jahre 1923 stehen uns nur die Daten von 9 Monaten zur Verfügung, da das Direk-testeuergesetz erst am 1. April 1923 in Kraft trat. Die Daten der Grund- und Hausssteuer stehen uns nur vom Jahre 1923 zur Verfügung, da diese Steuer für 5 Jahre festgestellt wird und die Daten des laufenden Jahres, wo eine neue Steueranlagung stattfindet, stehen uns noch nicht zur Verfügung. Von der Grundsteuer (Bodensteuer) wissen wir nur soviel, dass das für das Jahr 1927 im Dezember 1926 votierte Finanzgesetz die Verdreifachung der im Jahre 1923 ausgeworfenen Steuer vorsieht.

Die Summe der direkten Steuern  
im Komitate *Háromszék* betrug im Jahre 1924 Lei 20,570.157  
„ 1925 „ 21,891.544  
„ 1926 „ 26,607.487  
woraus für 1925 eine 1,5%, für 1926 eine 22,4%. zusammen  
23,9% betragende Steuererhöhung ersichtlich ist.

Die Summe der direkten Steuern  
im Komitate *Udvarhely* betrug im Jahre 1924 Lei 10,641.840  
„ 1925 „ 11,137.732  
„ 1926 „ 12,299.735  
woraus für 1925 eine 4,6%, für 1926 eine 10,4%, zusammen  
15% betragende Steuererhöhung ersichtlich ist.

Die gesammten direkten Steuer dieser drei ungarischen Komitate — worin die schwere Kapitalzinssteuer und Gehaltssteuer nicht enthalten sind — betrug demnach:

im Jahre 1924 Lei 46,964.444  
„ 1925 „ 51,268.855 (9% Steigerung)  
„ 1926 „ 57,871.945 (12.6 „ ).

In den zwei Jahren zeigt sich also eine Steigerung von Lei 10,907.501, also um 21,6%.

Nachdem es mittels der Bodenenteignung gelang, in diesen drei Komitaten<sup>1)</sup> die ungarische Grundbesitzerklasse zu verar-

<sup>1)</sup>N. Istrate, der Subdirektor des Bukarester statistischen Zentralamtes führt in seiner Arbeit „Indicatorul comunelor din Ardeal și Banat“ die Daten der drei ungarischen Komitate wie folgt an;

Csik:	Gebiet: 4476 km. <sup>2</sup> ;	Bevölkerung: 122.069,	wovon 92,22% Ungarn
Háromszék:	„ 3554 „ ; „ :	131.807,	„ 80 „
Udvarhely:	„ 2971 „ ; „ :	130.636,	„ 95,2 „
Zusammen	„ 11001 „ ; „ :	384.512.	

Demgegenüber ist das Gebiet Siebenbürgens 101.447 km<sup>2</sup>, die Bevölkerung beträgt 5.471.388, wovon 24,73%, rund gerechnet 25%, Ungarn sind. Aus diesen Daten ist ersichtlich, dass das Gesamtgebiet dieser drei ungarischen Komitate 10,7% der Oberfläche der neuangeschlossenen Gebiete ausmacht. Die Bevölkerung beträgt 7% der Gesamtbevölkerung der neuangeschlossenen Gebiete und 28% der ungarischen Minderheit. Mangels einheimischer Daten müssen wir uns bezüglich der Beschäftigung der Bevölkerung auf den Band 48 der Ungarischen Statistischen Mitteilungen beziehen (Seite 27) wonach:

im Komitate Csik 72,1% der Bevölkerung sich mit Landwirtschaft, 14% mit Gewerbe und 2% mit Handel beschäftigt. Im Komitate Háromszék beschäftigen sich 67,4% mit Landwirtschaft, 18,9% mit Gewerbe und 1,8% mit Handel. Im Komitate Udvarhely beschäftigen sich 76,2% der Bevölkerung mit Landwirtschaft, 11,4% mit Gewerbe und 1,9% mit Handel.

men, so belastet der Staat die Klasse der Kaufleute und Gewerbetreibenden mit solch' ungeheuren Steuern, dass der blühende Handel und das Gewerbe dieser drei Komitate dem Niedergange entgegengeht.

Auf diesem Gebiet zeigt das Wirken der Steuerschraube folgendes Bild:

Die Steuer der Kaufleute und Gewerbetreibenden inklusive der Unternehmungen (Körperschaften) betrug:

im Komitate *Csik*

im Jahre 1924 Lei 6,301.560

„ „ 1925 „ 8,033.461 (ein Plus von 27,5% )

„ „ 1926 „ 8,335.218 ( „ „ „ 37 „ )

stieg also in zwei Jahren um 31,2%, wo zur gleichen Zeit im Altreich die Körperschaftssteuer mit 130 Millionen (11%) sank und in ganz Siebenbürgen nur um 24,6% stieg,

im Komitate *Háromszék*

im Jahre 1924 Lei 7,286.262

„ „ 1925 „ 7,726.673 (ein Plus von 6%)

„ „ 1926 „ 10,523.416 ( „ „ „ 36 „ )

stieg also in zwei Jahren um 42%,

im Komitate *Udvathely*

im Jahre 1924 Lei 3,639.042

„ „ 1925 „ 3,848.047 (ein Plus von 5,6 %)

„ „ 1926 „ 4,747.565 ( „ „ „ 23 „ )

stieg also in zwei Jahren um 28,6%.

In allen drei ungarischen Komitaten überragt die Steigerung die Siebenbürger Durchschnittssteigerung von 24,6%.

Viel auffallender ist die unterschiedliche Besteuerung der ungarischen Minderheit am Gebiete der Gesamteinkommensteuer (Globalsteuer).

Auch an der Globalsteuer setzt Jahr für Jahr der Steuerhebel an, wobei auch die ungarische Minderheit die Zeche bezahlt. Im ganzen Lande betrug in den Jahren 1924—1926 die Erhöhung der Globalsteuer 31,3%, davon entfiel auf das Altreich nur 28,4%, auf Siebenbürgen dagegen 72%. Aber auch diese letztere Ziffer erscheint gering gegenüber der Steigerungsziffer der drei ungarischen Komitate.

Die Globalsteuer betrug  
im Komitate *Csik*  
im Jahre 1924 Lei 977.202  
„ „ 1925 „ 1,720.239 (Steigerung von 76%)  
„ „ 1926 „ 1,721.185,  
im Komitate *Háromszék*  
im Jahre 1924 Lei 1,202.703  
„ „ 1925 „ 1,717.919 (Steigerung von 43%)  
„ „ 1926 „ 2,864.805 ( „ „ 67%)  
in zwei Jahren also eine Steigerung von 110%,  
im Komitate *Udvarhely*  
im Jahre 1924 Lei 478.805  
„ „ 1925 „ 632.662 (Steigerung von 32%)  
„ „ 1926 „ 978.068 ( „ „ 54,5%)  
in zwei Jahren also eine Steigerung von 86,5%

Ebenso überragt den Siebenbürger Durchschnitt die Besteuerung der freien Berufe, der Handwerker und der sonst keiner anderen Steuer unterliegenden Personen in den drei ungarischen Komitaten, da der Siebenbürger Durchschnitt von 36,5% (Steigerung) in den drei Komitaten *Csik*, *Háromszék* und *Udvarhely* mit 59% Steigerung weit überholt wird.

Demgegenüber ist es interessant zu vermerken, dass die Kopfsteuer (impozit minimal), welche der § 54 des Steuergesetzes auf alljene Personen bezieht, die sonst gar keiner Steuer unterliegen (mit Ausnahme der Frauen) und welche Steuer 10 Lei pro Jahr beträgt, nur im Altreich eine Steigerung von 7,3% aufweist, wogegen die Steuereinnahmen aus dieser Steuer in Siebenbürgen um 16,5% sanken. Das Sinken dieser Steuer ist besonders deutlich in den drei ungarischen Komitaten: im Komitate *Csik* um 78%, im Komitate *Háromszék* um 9,2% und im Komitate *Udvarhely* um 11,1%. Dies kann als Zeichen dafür dienen, dass die auf höheren Befehl mit unerbittlicher Strenge arbeitenden Steuerkommissionen von hingebungsvollem Verständnis durchdrungen sind.

Die geschilderten Zahlen und die der nachstehenden Tabelle sprechen dafür.

(Aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. Erwin Pick.)

## Anhang.

Landesteil	Jahr	Grundsteuer	Haussteuer	Körperschaftsteuer u. Ergänzungsteuer dazu	Steuer der freien Berufe	Kopfsteuer	Globalsteuer	Summe
Steigen oder Sinken im Vergleiche zum Vorjahre in % und absoluten Ziffern								
Rumänien	1924	761,402.060	384,640.172	1,695,775.501	293,893.340	4,216.606	459,664.062	3,599,537.741
	1925	761,402.060	384,640.172	1,698,777.290	317,188.288	4,131.543	521,211.752	3,687,351.046
				(+0.1%, 3 Mil.)	(+7.9%, 23.3 Mil.)	(—2%, 85 Taus.)	(+13.3%, 62 Mil.)	(+2.4%, 88 Mil.)
	1926	761,402.060	384,640.172	1,689,911.909	347,095.590	4,029.118	613,875.082	3,801,033.931
			(—0.5%, 8.7 Mil.)	(+9.4%, 29.9 M.)	(—2.4%, 0.1 M.)	(+18%, 93 Mil.)	(+3%, 113.6 Mil.)	
Altreich	1924	354,275.326	248,535.238	1,174,387.872	174,441.068	1,925.053	352,481.455	2,306,046.012
	1925	354,275.326	248,535.238	1,112,749.618	182,606.362	2,045.472	377,350.123	2,277,562.139
				(—5%, 62 Mil.)	(+4.6%, 8.1 M.)	(+6.2%, 0.1 M.)	(+7%, 25 Mil.)	(—1.2%, 28.4 M.)
	1926	354,275.326	248,535.238	1,044,892.033	190,612.600	2,068.188	420,535.207	2,260,918.592
			(—6%, 68 Mil.)	(+4.3%, 8 Mil.)	(+1.1%, 23 Taus.)	(+11.4%, 43 M.)	(—0.7%, 16.6 M.)	
Siebenbürgen	1924	249,713.758	89,394.331	375,618.316	74,054.717	1,772.411	77,624.037	868,177.570
	1925	249,713.758	89,394.331	433,206.495	83,319.317	1,620.275	107,559.360	964,813.536
				(+13%, 57.6 Mil.)	(+12.5%, 9.2 M.)	(—8.5%, 152 Taus.)	(+38%, 30 Mil.)	(+11%, 96.6 M.)
	1926	249,713.758	89,394.331	483,616.353	105,111.625	1,492.645	143,739.045	1,073,067.757
			(+11.6%, 50.4 Mil.)	(+26%, 21.8 M.)	(—8%, 128 Taus.)	(+34%, 36 Mil.)	(+11,2%, 108 M.)	
Komitat Csik	1924	5,502.941	1,406.643	6,301.560	1,491.159	72.942	977.202	15,752.447
	1925	5,502.941	1,406.643	8,033.461	1,541.133	35.162	1,720.239	18,239.579
				(+27.5%, 1.7 M.)	(+3.3%, 50 Taus.)	(—52%, 38 Taus.)	(+76%, 743 Taus.)	(+15.7%, 2.5 M.)
	1926	5,502.941	1,406.643	8,335.218	1,972.625	26.111	1,721.185	18,964.723
			(+3.7%, 0.3 Mil.)	(+28%, 431 Taus.)	(—26%, 9 Taus.)	(+0%, 946 Lei)	(+4%, 725 Taus.)	
Kom. Háromszék	1924	7,481.236	1,683.272	7,286.262	2,868.037	48.647	1,202.703	20,570.157
	1925	7,481.236	1,683.272	7,726.673	3,233.933	48.511	1,717.919	21,891.544
				(+6%, 440 Taus.)	(+12.7%, 366 Taus.)	(—0.2%, 136 Lei)	(+43%, 515 Taus.)	(+1.5%, 321 Taus.)
	1926	7,481.236	1,683.272	10,523.416	4,010.663	44.095	2,864.805	26,607.487
			(+36%, 2.8 Mil.)	(+24%, 777 Taus.)	(—9%, 4.416 Lei)	(+66.7%, 1.1 M.)	(+22.4%, 4.9 M.)	
Kom. Udvarhely	1924	4,685.746	721.963	3,639.042	1,065.258	51.226	478.805	10,641.840
	1925	4,685.746	721.963	3,848.047	1,202.929	46.385	632.662	11,137.732
				(+5.6%, 200 Taus.)	(+12.8%, 138 Taus.)	(—9.4%, 4841 Lei)	(+32%, 154 Taus.)	(+4.6%, 496 Taus.)
	1926	4,685.746	721.963	4,747.565	1,466.241	45.558	978.068	12,299.735
			(+23%, 0.9 Mil.)	(+22%, 263 Taus.)	(—1.7%, 827 Lei)	(+54.5%, 345 Taus.)	(+10.4%, 1.16 M.)	



## The Catholic Times și L'Indépendance Roumaine.

În numărul din 13 Aprilie al ziarului *The Catholic Times*, s'a rezervat un loc părintelui Hlinka, cunoscutul conducător al Slovacilor, spre a acuza în articolul său maghiarimea detrunchiată din Slovensco și Rusinsco, pentru că nu se poate împăca cu soarta actuală, deși dispune de tot, ce numai îi dorește inima.

Ziarul *L'Indépendance Roumaine*, într'unul din ultimele numere, a publicat un articol intitulat: „Minoritățile și reviziunea.” Chestiunea aceasta o desbate în legătură cu politica maghiară. Politica maghiară — scrie ziarul amintit — în timpul mai apropiat, poate înregistra trei succese: aplanarea fără dificultăți a contrabandei mitralierelor, decizia din Martie, adusă în procesul optanților și în sfârșit aducerea pe tapet a tratatului de pace din Trianon. Pe lângă toate succesele diplomatice, aceste rezultate sunt păgubitoare pentru poporul maghiar, care a ajuns astfel pe o cale, la a cărei capăt va afla numai desiluzii. Societatea Națiunilor a răsfățat guvernul contelui Bethlen, însă pe lângă toată răsfățarea, guvernului maghiar nu i-a succes să obțină dela Geneva vre-o încurajare în chestia minorităților. Or, agitațiile acestea au produs bănuiala statelor succesoare față de minorități, bănuială care apasă cu multă greutate asupra lor, înveninând legăturile cu națiunea majoritară, și nedispărând bănuiala aceasta nici astăzi pe deplin. Precum s'a mărit măsura acestor agitații, cu atât mai neplăcută a devenit situația minorităților, astfel, că în urma nizuințelor de ameliorare a situației minorităților, tocmai aceste grupuri de popoare au devenit victimele ocrotitorilor lor.

\*

În consecință, până când Maghiarii din Slovensco și Rusinsco — după părerea părintelui Hlinka — înoată în fericire, până atunci — după *L'Indépendance Roumaine* — suntem noi, minoritățile statelor succesoare, victimele politiceii unui stat străin, care a deșteptat în noi neîncrederea.

Față de autorii ambelor articole — pe lângă constatarea contrazicerei evidente — am avea câte-o întrebare. Cătră părintele Hlinka aceasta: Cum e posibil, că maghiarimea din Slovensco și Rusinsco dispune de tot ce-i dorește inima, iar partidul său totuș s'a adresat prin nenumărate memorande cătră

„opinia publică din lumea întreagă”, tocmai din cauza brutalităților grosolane ale imperialismului ceh?

Iar pe autorul articolului din *L'Indépendance* îl întrebăm următoarele: Dacă într'adevăr ni-s'a înrăutățit situația numai din cauza neîncrederii ce a trezit-o în noi, politica recentă a Ungariei, oare când a fost anul sau luna, în care ne-a fost soarta mai bună, având parte de un tratament plin de încredere și conform principiilor egalității cetățenești? Și oare de ce se plâng Sașii astăzi mai mult, ca oricând, câtă vreme despre dânșii nu se poate afirma, că ar sta în vre-o legătură oarecare cu politica guvernului maghiar?

## Grundsätze eines Weltminderheitenrechtes.

Von **Dr. Leo Epstein**

Sekretär der Deutschen Völkerbundliga in der tschechoslowakischen Republik.  
(Schluss.)

### Anhang.

I.

**Entwurf eines Verfahrens des Völkerbundesrates in Minderheitenangelegenheiten.** (Angenommen in der gemischten Kommission der Union der Völkerbundligen in ihrer Sitzung in Salzburg am 30. September 1926.)

#### *Einleitende Bestimmungen.*

*Art. 1.* Die Verpflichtungen eines Staates, die sich auf die auf seinem Gebiete lebenden Minderheiten nach Abstammung, Sprache und Religion beziehen, können sich gründen:

- a) auf einen von diesem Staate abgeschlossenen Vertrag;
- b) auf eine von diesem Staate dem Völkerbunde gegenüber abgegebene und vom Rate anerkannte Erklärung.

*Art. 2.* Der Völkerbund, unter dessen Garantie die auf den Schutz der Minderheiten bezüglichen Verpflichtungen gestellt sind, ist berufen, gegen jede Verletzung oder Gefahr einer Verletzung dieser Verpflichtungen Hilfe zu gewähren.

*Art. 3.* 1. Das zur Sicherstellung dieses Schutzes berufene Organ des Völkerbundes ist der Rat.

Der Ständige Internationale Gerichtshof hat in den Fällen der in den Art. 25., 35. u. 36. angeführten Minderheitenfragen einzugreifen.

2. Der Präsident des Rates ernennt zwecks Verwirklichung der Bestimmungen dieses Reglements ein Ratskomitee (im weiteren Dreierkomitee genannt). Dieses Komitee besteht aus drei Mitgliedern des Rates, die vom Präsidenten erwählt werden. Eines dieser drei Mitglieder ist der Präsident selbst, es sei denn, dass er gemäss dem folgenden Absatze ausgeschlossen ist.

3. Kein Mitglied des Dreierkomitees darf Angehöriger des beteiligten Staates sein.

*Art. 4.* 1. Der Rat sucht eine gütliche Bereinigung der Beschwerden der Minderheiten durch wohlwollende, offiziöse Mitteilungen an die beteiligten Parteien zu erzielen.

2. In den Fällen, in denen ein auf eine Minderheit bezüglicher Beschwerdenfall zwischen Staaten auftaucht, zwischen denen ein Schlichtungs- oder Schiedsvertrag besteht, lenkt der Rat die Aufmerksamkeit der beteiligten Staaten auf die Möglichkeit sich des in diesem Vertrage vorgesehenen Verfahrens zu bedienen.

*Art. 5.* Der Rat ist mit einer Verletzung oder einer Gefahr einer Verletzung der auf den Minderheitenschutz bezüglichen Verpflichtungen rechtmässig befasst:

1. Wenn ein Ratsmitglied die Aufmerksamkeit des Rates auf sie lenkt.

2. Wenn eine Petition gemäss diesem Reglement überreicht wird.

*Einleitung des Verfahrens im Falle der Ergreifung der Initiative durch ein Ratsmitglied.*

*Art. 6.* 1. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, die Aufmerksamkeit des Rates auf eine Verletzung oder die Gefahr einer Verletzung der den Minderheitenschutz betreffenden Verträge oder Erklärungen zu lenken. Es ist wünschenswert, dass das Mitglied des Rates, das dessen Aufmerksamkeit hierauf lenkt, gleichzeitig eine detaillierte Denkschrift vorlegt.

2. Eine Abschrift der Denkschrift wird dem beteiligten Staaten übermittelt.

3. Der beteiligte Staat wird aufgefordert, seine Bemerkungen zu machen und alle Beweise in einer angemessenen, von

dem Präsidenten des Rates zu bestimmenden Frist zu überreichen. Abschriften sämtlicher derart überreichten Urkunden werden allen Mitgliedern des Völkerbundes übermittelt.

*Art. 7.* Das Dreierkomitee bereitet die Angelegenheit vor und erstattet durch ein von dem Komitee bestelltes Mitglied als Berichterstatter dem Rate Bericht.

*Art. 8.* Das Recht, den Völkerbundrat in Angelegenheit des Minderheitenschutzes zu befassen, steht zu:

- a) jedem Mitglied des Völkerbundes;
- b) jeder der betreffenden Minderheit angehörige Gesellschaft oder Körperschaft;
- c) jedes öffentliche Organ und jede Gemeinschaft, die ihren Sitz in dem beteiligten Staate haben, sowie jede internationale Vereinigung, die sich satzungsgemäss mit Minderheitenfragen beschäftigt. Der Rat kann jeder anderen Petition dieselbe rechtliche Wirksamkeit zuerkennen.

*Art. 9.* Die Petition muss von dem Ueberreicher gefertigt sein. Sie hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Staates und der beteiligten Minderheit;
- b) die Bezeichnung des verletzten oder bedrohten Rechtes;
- c) die Darstellung der den Grund der Petition bildenden Tatsachen;
- d) die darauf bezüglichen Urkunden und Beweisstücke.

*Art. 10.* Um diesem Verfahren unterworfen zu werden:

- a) müssen die Petitionen den Minderheitenschutz zum Gegenstande haben;
- b) sie dürfen nicht das Ersuchen zum Gegenstande haben, die politische Zugehörigkeit der Minderheit zu dem Staate, deren Teil sie bildet, aufzuheben;
- c) sie dürfen nicht einer anonymen oder schlecht unterrichteten Quelle entstammen;
- d) sie dürfen nicht Angaben enthalten oder Vorkommnisse anzeigen, die schon vorher Gegenstand einer diesem Verfahren unterworfenen Petition gebildet haben;
- e) sie dürfen nicht in verletzendem Tone abgefasst sein.

Der Generalsekretär übermittelt eine Abschrift mit allen bezüglichen Urkunden und Beweisstücke dem beteiligten Staate.

*Art. 11.* Der Präsident des Rates entscheidet über die Zulässigkeit der Petition; wenn er sich für die Unzulässigkeit ent-

scheidet oder wenn der beteiligte Staat, die Zulässigkeit bestreitet, wird die Frage von dem Rate entschieden, der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, ohne hiebei die Stimme des beteiligten Staates zu berücksichtigen.

Die Einwendungen der Unzulässigkeit muss spätestens in der Denkschrift geltend gemacht werden, die der beteiligte Staat als Antwort auf die Mitteilung der Petition überreicht.

*Art. 12.* Der beteiligte Staat verfügt über eine Frist von zwei Monaten, um seine Bemerkungen zu übermitteln. Diese Frist kann von dem Rate verlängert werden, wenn der beteiligte Staat darum ersucht und wenn die Umstände dies als notwendig erscheinen lassen. Die Bemerkungen des beteiligten Staates werden dem Petenten mitgeteilt, der seinerseits das Recht hat, seine Replik innerhalb einer angemessenen, vom Präsidenten festgesetzten Frist einzubringen. Der beteiligte Staat kann mit einer Duplik innerhalb einer vom Präsidenten festgesetzten Frist antworten.

*Art. 12. a)* Die Abschriften von allen derart überreichten Urkunden werden allen Mitgliedern des Völkerbundes übermittelt.

*Art. 13.* Die Petition und die anderen Urkunden werden durch das Dreierkomitee überprüft, das einen Bericht an den Rat erstattet. In dringenden Fällen wird eine ausserordentliche Ratssitzung einberufen. Der Bericht des Rates wird durch den Berichterstatter des Dreierkomitees erstattet.

#### *Verfahren in der Hauptsache.*

*Art. 14.* Der Berichterstatter ersucht den Generalsekretär die beteiligten Parteien aufzufordern, ihren Anwalt bekanntzugeben.

*Art. 15.* Die Anwälte können von den auf die Angelegenheit bezüglichen Akten Kenntnis nehmen und sich von allen Urkunden Abschriften ausfolgen lassen, Erklärungen und Bemerkungen machen und ihre Anträge stellen.

*Art. 16.* Der Berichterstatter des Dreierkomitees erstattet im Rate Bericht und beantragt allenfalls die Art und Weise der Beweisführung. Der Rat entscheidet über diesen Antrag mit Stimmenmehrheit; die Stimme des beteiligten Staates wird bei dieser Mehrheitsberechnung nicht gezählt.

*Art. 17.* Das Beweisverfahren enthält insbesondere die Prüfung aller die Angelegenheit betreffenden Urkunden, die Einvernahme der Zeugen, die Namhaftmachung und Einvernahme

der Sachverständigen, den Lokalaugenschein und alle anderen Massnahmen, die der Rat für geeignet erachten wird, um den Tatbestand festzustellen und die Rechtsfragen zu klären.

*Art. 18.* Die Zeugen sind verpflichtet die Wahrheit zu sagen; die Sachverständigen sind verpflichtet, ihr Gutachten nach besten Wissen und Gewissen, vollständig und ohne Rückhalt abzugeben. Die Zeugen werden vereidigt oder geben eine feierliche, den Gesetzen ihres Staates entsprechende Erklärung ab.

*Art. 19.* Der Lokalaugenschein kann nur mit Zustimmung des beteiligten Staates stattfinden.

Der Rat kann eine Sonderkommission ernennen, die den Lokalaugenschein vornimmt.

Die Zusammensetzung dieser Kommission ist dem freien Ermessen des Rates vorbehalten. Nichtsdestoweniger dürfen ihr Angehörige des beteiligten Staates nicht angehören.

*Art. 20.* Die Kommission zur Vornahme des Augenscheines trifft alle ihr zweckmässig erscheinenden Verfügungen; die Anwälte werden in angemessener Weise zugezogen.

Die Anwälte haben das Recht, ihre Bemerkungen zu machen und können den Zeugen und den Sachverständigen ihnen zweckmässig erscheinende Fragen stellen.

*Art. 21.* Das Beweisverfahren ist binnen der kürzesten Zeit und jedenfalls binnen 6 Monaten von dem Tage an zu beenden, an dem der Rat mit der Angelegenheit befasst worden ist.

Diese Frist kann durch den Rat im Falle besonderer Umstände verlängert werden.

*Art. 22.* Nach Beendigung des Beweisverfahrens erstattet der Berichterstatter in öffentlicher Sitzung Bericht. Die Anwälte der beteiligten Parteien werden in angemessener Weise beigezogen.

*Art. 23.* Nach Erstattung des Berichtes erteilt der Präsident den Anwälten zur Vorbringung ihrer Bemerkungen und Formulierung ihrer Anträge das Wort.

*Art. 24.* In jedem Stadium der Angelegenheit kann der Rat eine Ergänzung des Beweisverfahrens oder nachträgliche Aufklärungen oder jedwede Verfahrensmassregel verfügen. Allenfalls vernimmt er die Zeugen und Sachverständigen.

*Art. 25.* In jedem Stadium der Angelegenheit kann der Rat ein Gutachten des Gerichtshofes über jeden Streitpunkt ein-

holen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn er über eine Rechts- oder Tatfrage nicht einer Meinung ist.

*Art. 26.* In jedem Stadium der Angelegenheit kann der Rat mit Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des beteiligten Staates nicht gezählt wird, verfügen, welche Schutzmassnahmen als vorläufige zu verfügen sind.

*Art. 27.* Die Sitzung des Rates ist öffentlich, es sei denn, dass der Rat den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügt.

Der Rat kann in jedem Stadium des Verfahrens die Veröffentlichung der Angelegenheit mit allen zusammenhängenden Tatsachen und Beweisstücken anordnen.

*Art. 28.* Die Durchführung des Verfahrens hindert nicht das Recht des Präsidenten, im Einvernehmen mit der Mehrheit der Ratsmitglieder, wobei die Stimme des beteiligten Staates nicht mitzählt, den Anwälten zwecks Versöhnung der Parteien wohlwollende, offiziöse Mitteilungen zugehen zu lassen.

*Art. 29.* Wenn die Vorbereitung beendet ist, bemüht sich der Rat vor allem eine gütliche Vereinigung zwischen den Beteiligten zu erzielen.

Schlägt dieser Versuch fehl, fasst der Rat mit Stimmenmehrheit die endgiltige Entscheidung, wobei die Stimme des beteiligten Staates nicht mitgezählt wird.

*Art. 30.* Die gütliche Bereinigung oder die Entscheidung des Rates sind endgiltig.

Die beteiligten Parteien sind verpflichtet, sich ihnen in loyaler Weise zu unterwerfen.

Der Rat überwacht die Durchführung und trifft zu diesem Zwecke allenfalls alle erforderlichen Massnahmen.

*Art. 31.* Eine Abschrift des Protokolles über die gütliche Bereinigung oder die Entscheidung des Rates wird den Beteiligten durch den Generalsekretär übermittelt.

Die gütliche Bereinigung oder die Entscheidung werden durch den Rat stets veröffentlicht.

*Art. 32.* Das Verfahren bezüglich eines bereits geprüften Falles kann nicht wieder aufgenommen werden, es sei denn, dass eine zur Zeit der letzten öffentlichen Sitzung unbekannt neue Tatsache hervorkommt.

Das Bestehen und die Bedeutung der neuen Tatsache werden von dem Völkerbundrat mit einfacher Stimmenmehrheit

geprüft, wobei die Stimme des beteiligten Staates bei dieser Mehrheitsberechnung nicht mitgezählt wird.

*Art. 33.* Die Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Sache, kann nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um eine Tatsache handelt, die später eingetreten ist als irgend eine Entscheidung, mag diese Tatsache auch Verletzungen derselben oder ähnlicher Art zum Gegenstande haben.

*Art. 34.* Weder die Ueberreichung einer Petition, noch die Aussage oder die Teilnahme als Zeuge oder Sachverständiger, noch das Eintreten als Anwalt, noch irgend eine Teilnahme auf Grund irgend eines Rechtstitels kann als illoyaler Akt gegenüber dem beteiligten Staate angesehen werden.

Die Personen, die in diesen Eigenschaften an dem Verfahren teilgenommen haben, können weder zivil- noch straf-, noch disziplinarrechtlich in irgend einer Weise verfolgt werden, es sei denn, der Rat entscheide, diese Personen hätten ernstlich die in Art. 18. auferlegte Pflicht verletzt.

#### *Gerichtliches Verfahren.*

*Art. 35.* Der ständige internationale Gerichtshof erstattet in Minderheitenangelegenheiten in den in Art. 25. vorgesehenen Fällen ein Gutachten.

*Art. 36.* Der ständige internationale Gerichtshof fällt in Minderheitenangelegenheiten eine Entscheidung:

- a) in den durch die geltenden Verträge vorgesehenen Fällen;
- b) In den Fällen, in denen die Staaten durch ein gemeinsames Uebereinkommen ihnen eine Angelegenheit zwecks Entscheidung übertragen.

#### *Schlussbestimmungen.*

*Art. 37.* Der jährliche von dem Völkerbundrate der Völkerbundversammlung zu erstattende Bericht hat ein Verzeichnis aller Interventionsfälle des Rates zu enthalten und wird in jedem Falle feststellen:

1. das Datum der Ueberreichung der Eingabe oder der Petition;
2. die Angabe des Verfassers der Eingabe oder Petition;
3. den Gegenstand des Ersuchens;
4. Das Datum und die Anordnung der Entscheidung über die Zulässigkeit;



5. die von dem Rate allenfalls getroffenen vorläufigen Massnahmen;

6. das allenfalls während des Verfahrens erstattete Gutachten des ständigen internationalen Gerichtshofes;

7. das Datum der Anordnung der gütlichen Bereinigung, oder der, sei es durch den Rat, sei es durch den Gerichtshof getroffenen endgiltigen Entscheidung.

*Art. 38.* Die Staaten können vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die eine Verletzung oder eine Gefahr einer Verletzung der Lage der Minderheiten betreffen, einem Schiedsrichterkollegium oder einem anderen von dem ständigen internationalen Gerichtshof verschiedenen Organe oder internationalem Gerichte übertragen werden.

*Art. 39.* Die schlechte Behandlung einer Minderheit nach Abstammung, Sprache oder Religion, zu deren Gunsten kein Vertrag oder keine Spezialerklärung von der Art der in Art. 1. dieses Reglements erwähnten besteht, können nicht Gegenstand eines Einschreitens im Sinne dieses Reglements sein; wenn aber eine schlechte Behandlung zu seiner Kenntnis gebracht wird, behält sich der Rat vor, dem beteiligten Staate freundschaftliche Vorstellungen zu machen.

*Art. 40.* Die Bestimmungen dieses Reglements beschränken in keiner Weise den Art. 11 des Paktes.

## II.

### **Änderungen des Statutes des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.**

*Art. 34.* 1. Als Partei vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe können auftreten Staaten, Mitglieder des Völkerbundes und ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten, die auf territorialer oder personaler Grundlage körperschaftlich organisiert sind und deren Schutz der Völkerbund übernommen hat.

2. Die in Absatz 1. erwähnten Minderheiten können jedoch nur zu dem Staate, dessen Bestandteil sie sind, in ein Prozessrechtsverhältnis treten. Diese Voraussetzungen entscheidet im Streitfalle der Völkerbundrat als prozessuale Vorfrage.

*Art. 35.* 1. Der Gerichtshof steht den Mitgliedern des Völkerbundes und den im Anhang zur Satzung erwähnten Staaten offen.

2. Die Bedingungen, unter denen er anderen Staaten und den in Art. 34 genannten Minderheiten offen steht, setzt unter Aufrechterhaltung besonderer Bestimmungen geltender Verträge der Völkerbundrat fest, und zwar so, dass unter keinen Umständen für die Parteien irgend eine Ungleichheit vor dem Gerichtshofe bestehen kann.

3. Wenn ein Staat, der nicht Mitglied des Völkerbundes ist, oder eine in Art. 34 erwähnten Minderheitenpartei in einem Rechtsstritte ist, bestimmt der Gerichtshof den Anteil an den Kosten des Gerichtshofes, den diese Partei zu tragen hat.

*Art. 62.* Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt: Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die in Art. 34 erwähnten Minderheiten.

*Art. 63.* Absatz 3 (neu) lautet: Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf die in Artikel 34 erwähnten Minderheiten.

#### *BEGRÜNDUNG.*

Durch diese wenigen Abänderungen bzw. Zusätze kann der Ständige Internationale Gerichtshof auch den Minderheiten zugänglich gemacht werden, allerdings nur jenen, die entweder auf persönlicher Grundlage (personale Autonomie) körperschaftlich organisiert sind (Punkt XIX Abs. 7), wie z. B. die Minderheiten nach dem esthländischen Kulturautonomiegesetze oder jenen, die auf einem national abgegrenzten Verwaltungsgebiete siedeln (Territoriale Autonomie vgl. Punkt XIX Abs. 5), z. B. das karpathorussische Gebiet der Tschechoslowakei oder die nach der finnländischen Verfassung vorgesehenen Minderheits-Verwaltungsgebiete.

## **Die Ungarn in der Weltwanderung.**

*Ein statistischer Ueberblick.\*)*

Vom Univ.-Dozenten **Dr. Imre Ferenczi.**

### I.

Betreffend die überseeische Auswanderung aus Ungarn stehen uns nebst der Aus- und Rückwanderungsstatistik der heimischen Behörden („A“) die Mitteilungen der staatlich genehmigten Schifffahrtsgesellschaften („B“) und endlich die Zahl der

\*) Diese Studie erschien auch im „Pester Lloyd“ vom 27. Mai 1928.

in den wichtigsten Einwanderungsländern (9) ausgeschifften Ungarn zur Verfügung („C“).

Tabelle I.

Ueberseeische Auswanderung aus, und Rückwanderung nach Ungarn 1921 bis 1927.

	A		B	C
	Ausw.	Einw.	Ausw.	Einw.
1921	1218	1709	6004	—
1922	1701	1022	5544	6240
1923	1935	222	5087	6569
1924	673	323	1710	3486
1925	1530	309	3519	5025
1926	2790	400	5856	7105
1927	3171	555	5586	—
Total.	13018	4540	33306	

Gewöhnlich werden die Einwanderer nach ihrer Staatsangehörigkeit, in einzelnen Zielländern jedoch nach ihrem letzten dauernden Aufenthaltsort, beziehungsweise nach der Nationalität in ethnischen Sinne (Sprache) (Vereinigte Staaten, Kuba), endlich nur nach letzterem Gesichtspunkte erhoben (Kanada seit 1. April 1925).

Tabelle II.

Ueberseeische Auswanderung von Ungarn nach der Statistik der Bestimmungsländer 1922 bis 1926.

	1922	1923	1924	1925 <sup>1)</sup>	1926
Argentinien	296	335	256	238	304
Brasilien	—	826	996	787	563
Kanada	5	162	1107	2590 <sup>2)</sup>	5182
Kuba	—	—	—	229	109
Mexiko	—	—	—	43	—
Neuseeland	—	1	—	3	4
Palästina	33	—	31	34	69
Südafrika	—	—	1	1	—
Vereinigte Staaten (nach dem Lande des letzten Aufenthalts)	5906	5245	1095	803	874
Nach Nationalität	—	—	—	997	1086
	6240	6569	3486	5725	8191

Insgesamt (1922 bis 1926): 30.211.

<sup>1)</sup> 1925 ins Land gekommene Ungarn (Einwanderer und Reisende).

<sup>2)</sup> Ohne dem ersten Vierteljahr.

Es geht aus obigen Statistiken hervor, dass die Auswanderung aus Ungarn nach einem Tiefpunkt im Jahre 1924 (Quotengesetz der Vereinigten Staaten) nun wieder höhere Zahlen aufweist (Kanada). Nicht nur nach der Passtatistik, sondern auch nach der Statistik der Transportgesellschaften betrug die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten und Kanada (im Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1926: 643, beziehungsweise 2746) weniger als nach den unvollständigen Einwanderungsstatistiken (924, beziehungsweise 2959); für Südamerika ist die Transporterhebung ganz unzureichend, Jahresdurchschnitt 305, wir müssen der indirekten Statistik Brasiliens und Argentiniens Glauben schenken (1147). Die höheren Zahlen der Einwanderungsländer lassen sich in letzterem Falle auf die geheime Auswanderung, und im Falle von Kanada auf die Schwierigkeit zurückführen, die ungarischen Staatsbürger von den aus den Nachfolgestaaten ausgewanderten Stammesangehörigen zu unterscheiden. Auch die für die Vereinigten Staaten angeführten zweierlei Statistiken weisen aus letzterem Grunde ziemlich bedeutende Unterschiede auf. Erst im Jahre 1927 wird in unserer Transportstatistik einer kleinen Anzahl (35) Auswanderer Erwähnung getan, die nach Australien gingen; noch geringer ist die Zahl derjenigen, die nach anderen Staaten auswanderten (19). Dies will jedoch nicht bedeuten, dass eine staatliche Anzahl von Ungarn nicht nach dem nahen und fernen Osten, nach Afrika und bis in die entferntesten Inseln des Stillen Ozeans auswanderten. Fanden wir doch sogar Ungarn in der Einwanderungsliste Französisch-Guyanas verzeichnet.

Zu richtiger internationaler Beurteilung des Ausmasses der überseeischen Aus- und Rückwanderung aus Ungarn können wir gelangen, wenn wir den jährlichen Wanderungsverlust (Ueberschuss der Auswanderung über die Rückwanderung) mit der Bevölkerungszahl vergleichen. Dieser betrug nach 10.000 Einwohnern im Durchschnitt der Jahre 1920—1924 und in den Jahren 1925, beziehungsweise 1926 4, und 4, beziehungsweise 6 Personen, während die betreffenden Verluste für Italien 27, 10 und 12, für Grossbritannien 33, 19 und 25, hingegen für die Tschecho-Slowakei 7, 3 und 6, für das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen für 1924—1926: 8, für Rumänien 1926: 12 Personen waren. Das heutige Gebiet Ungarns war übrigens auch vor dem Kriege der von der Auswanderung am wenigsten

betroffene Landesteil, denn dieser verlor im Jahresdurchschnitt 1905—1913 nur 23 Bewohner gegenüber dem Wanderungsverlust Vorkriegsungarns von 35, und jenem der abgetrennten Gebiete von 43 Personen.

Die kontinentale Auswanderung war nach Friedensschluss auch nur einige Jahre von Bedeutung und weist eine stark sinkende Tendenz auf. Diesbezüglich stehen uns keine nationalen Erhebungen, hingegen einzelne sporadische indirekte Daten der Nachbarländer (Oesterreich 1924: 847, Rumänien 1922: 1431, 1926: 442 Einwanderer [gegen 1299 Rückwanderer nach Ungarn], Tschecho-Slowakei 1922-1926: insgesamt 5518, 1922: 2687, hingegen 1926: 47 Einwanderer) zur Verfügung. Aus diesen Ziffern geht nicht klar hervor, eine wie grosse Anzahl von gelernten Arbeitern (Maschinen-, Tischler-, Bau-, Bekleidungs-, Vervielfältigungsgewerbe usw.) und Handelsangestellten, zum Teil geheim, nach den Nachbarstaaten gingen, die eine nationale Industrie grossziehen beabsichtigen. Nach Frankreich wanderte seit 1921 eine grosse Anzahl Bergarbeiter aus. Während nach der Volkszählung vom 6. März 1921 die Zahl der in Frankreich anwesenden und erwerbstätigen Ungarn 630 betrug, war die Zahl der Fremden dieser Nationalität nach der Aufnahme des Ministeriums des Innern vom 7. März 1926 schon 13.579. Andererseits zog auch die ungarische Industrie Vorarbeiter und gelernte Arbeiter (Textil-, Glas- und auch namentlich Bergarbeiter („Liptaken“) besonders aus der Tschecho-Slowakei 1922: 894, 1923: 4144, 1924: 1785, 1925: 1077, 1926: 380 heran. In den letzten Jahren wurde in allen kontinentalen Ländern nach dem Beispiel Englands, zuletzt auch von Frankreich, ein strenges Genehmigungsverfahren zum Schutze des Inlandarbeitsmarktes eingeführt und dieses System gegenseitig so streng in Kraft gesetzt, dass im Gegensatz zu dem noch immer regen Warenverkehr die Aus- und Einwanderung zwischen Ungarn und den Nachbarländern auf ein an mittelalterliche Zustände erinnerndes Minimum zurückgeschraubt worden ist. Seither ist die Statistik der kontinentalen Wanderungen genau geworden.

## II.

Unter dem Einfluss des Vorschlages der Arbeitskonferenz vom Jahre 1922 wurde die Wanderungsstatistik in den Nachbarstaaten nach überseeischer und zum Teil nach kontinentaler Richtung besonders gut und einheitlich ausgebaut, und so ist es

auch möglich, über die Verteilung ihrer Aus- und Rückwanderer nach Nationalität (im ethnischen Sinne des Wortes) Angaben zu machen.

Tabelle III.

Auswanderung der „Magyaren“ aus den Nachfolgestaaten:

	Königreich der Serben, Kroaten, Slowenen,		Rumänien		Tschecho-Slowakische Republik	
	Überseeische Auswanderung	Übers	Kontinent.	Übers.	Kontinent.	Auswanderung
1922	259	—	—			1669
1923	1169	—	—	814	329	
1924	4218	—	—	367	795	
1925	3082	—	—	405	361	
1926	1563	1388	9	919	274	
	<hr/>			<hr/>	<hr/>	
	10291			2505	1759	5933

Seit 1924 spielte auch in den Nachfolgestaaten nicht mehr die Auswanderung der „Magyaren“ (im Jahre 1926: aus Rumänien 133, aus der Tschecho-Slowakei 243) nach den Vereinigten Staaten, *sondern aus Rumänien und Jugoslawien nach Brasilien, von der Tschechoslowakei (483), Rumänien (309) und namentlich von Jugoslawien nach Kanada die Hauptrolle.* Während in Kanada, wie erwähnt, die Ungarn nach ihrer nationalen Herkunft in ethnischen Sinne erhoben werden, werden sie in Brasilien nach Staatsangehörigkeit vermerkt. Daher die überraschende Zahl der «rumänischen» Einwanderer (1924:6340, 1925:5561 und 1926:17.829). *Nach der modernen rumänischen Grenzstatistik betrug die Auswanderung nach Brasilien im letzteren Jahre insgesamt 15.467, in welcher Zahl jedoch 750 «Magyaren» und 1798 Deutsche figurieren; die eigentlichen Massen der brasilianischen Auswanderer waren jedoch Bulgaren (8679), Russen (2313) und Ukrainer (1539), während die Anzahl der der Rumänen nur 2 betrug.*

Nach der tschechoslowakischen Nationalitätenstatistik (1921) betrug *das Verhältnis der Ungarn* auf den abgetrennten Gebieten 20.9 Prozent, nach der ungarischen Volkszählung von 1910 30.4 Prozent, die Zahl der Auswanderer ungarischer Nationalität aus der Slowakei hingegen im Durchschnitt der Jahre 1924—1926 (564) zu der Gesamtzahl der Auswanderer der Slowakei (6028) nur 9.36 Prozent. Nebenbei bemerkt, lieferte die Slowakei das Grossteil (69 Prozent) der Auswanderer der tschecho-

slowakischen Republik (8689). Für Rumänien müssen wir uns begnügen, das Verhältnis der „Magyaren“ zu der Gesamtzahl der Auswanderer hervorzuheben, die einen Pass erhalten haben. Auf Grund dieser Statistik, deren Daten übrigens mit jenen der Grenzstatistik nahezu zusammenfallen, stehen uns nur die Daten für das Jahr 1926 zur Verfügung. Nach dieser Statistik fielen von der Gesamtauswanderung Rumäniens (17.671) 28,2 Prozent auf Siebenbürgen (4977). Zwischen den Auswanderern dieser Provinz betrug das Verhältnis der Ungarn (1650) 33,1 Prozent, jenes der Deutschen (1478) 29,7 Prozent, und endlich das der Juden, die aber grösstenteils ungarisch und zum geringen Teil deutsch sprechen (945) 19 Prozent, während die in der Vorkriegszeit überwiegende Auswanderung der Rumänen selbst auf ein Minimum (359) von 7,2 Prozent zurückgegangen ist. Die Auswanderung aus dem alten Königreich ist überhaupt geringfügig (918); die grösste Auswanderung weist Bessarabien auf (9936). Die Auswanderungsstatistik Jugoslawiens endlich ist nach Nationalitäten in ethnischem Sinne und nach Provinzen gegliedert; eine Verbindung der beiden gibt es nicht. Das Verhältnis der ungarischen Auswanderer für die Jahre 1924—1926 (2954) zu dem Durchschnitt der Gesamtauswanderung (15.989) betrug 18,5 Prozent, während jenes (3534) der Deutschen (Schwaben) 22,1 Prozent und der Serben, Kroaten und Slowenen (9132) 57,1 Prozent war. Es liegt keinem Zweifel ob, dass die Auswanderung der Ungarn und Deutschen aus der von Ungarn abgetrennten Woiwodina erfolgte, deren Beteiligung (4785) an der Gesamtauswanderung im Durchschnitt der Jahre 1924—1926 29,9 Prozent ausmachte. Unter den Serben, Kroaten und Slowenen hatten die Serben eine unbedeutende Rolle, da die Auswanderung aus Kroatien und Slavonien (5429) zu der Gesamtauswanderung 33,95 Prozent war und der übrige Teil weit überwiegend auf Dalmatien und Slowenien fiel. Ebenso wie die Tschechen zum Teil nach der Slowakei, die Rumänen, auch aus dem alten Königreich, nach Siebenbürgen wanderten, fanden die überschüssigen Bewohner Altserbiens infolge der entsprechenden Verfügungen der Bodenreform Ansiedlungsmöglichkeiten in den abgetrennten Gebieten Ungarns und sind daher viel weniger zur Auswanderung gezwungen.

Noch anschaulicher wird die Verschiebung der Auswanderung zu ungunsten der Ungarn, wenn wir auch die Rück-

Wanderung mit in den Kreis unserer Beobachtung ziehen. Die Rückwanderung nach Vorkriegsungarn hat (1905—1913) 27,0 Prozent der amerikanischen Auswanderer betragen, sie ist jedoch in der Nachkriegszeit im allgemeinen viel geringer geworden. Die Schranken der Einwanderungsgesetzgebung schufen für die einmal zugelassenen Einwanderer ans Wunder grenzende Arbeits- und Lebensverhältnisse. Doch betrug das Verhältnis der überseeischen Rückwanderer nach der „Slowakei“ im Jahre 1926 (moderne Grenzstatistik) zu jener der Auswanderer nur 2,2 Prozent, während es in „Böhmen“ noch 8,8 Prozent war. Während die Serben, Kroaten und Slowenen im Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1926 im Verhältnis von 41,5 Prozent der Auswanderer in die Heimat zurückkehrten, kamen von den Deutschen (Schwaben) nur 13,95 Prozent, von den Magyaren aber nur 6,5 Prozent nach Jugoslawien zurück. Nach der rumänischen Grenzstatistik (1926) endlich war das Verhältnis der rückkehrenden Ungarn zu den Auswanderern 7,9 Prozent, der Juden 9,42 Prozent, der Deutschen sogar nur 5,7 Prozent, während von den Rumänen 160,7 Prozent in ihre Heimat zurückwanderten, d. h., es kehrten 524 Rumänen zurück, demgegenüber die Auswanderer nur 326 betragen. Gegenüber der überaus gesteigerten Auswanderung der übrigen Nationalitäten kehren demnach auch die älteren Bestände dieser Auswanderer heim. Im Vorkriegsungarn war hingegen das Prozentverhältnis der aus der Union zurückkehrenden ungarischen Staatsbürger in den Jahren 1910-1911 und 1912-1913 nach ihrer Muttersprache: Ungarn 37,8, Slowaken 27,1, Rumänen 9,7, Kroaten-Slowenen 9,0.

Ein namhafter Verlust von Ungarn als Folge kontinentaler Auswanderung kommt nur für die Tschecho-Slowakei in Betracht. Den von der Slowakei nach den europäischen Ländern ausgewanderten 3480 Personen standen im Jahre 1926 nur 1889 (54,28 Prozent) Rückwanderer (Passtatistik) gegenüber. Die Ungarn der Slowakei dürften in noch grösserem Prozentsatz als die übrige Bevölkerung im Ausland geblieben sein. Heute handelt es sich eben auch bei der kontinentalen Auswanderung nicht nur um Saisonarbeiter, wie in der Vorkriegszeit, sondern vielfach um industrielle und landwirtschaftliche Elemente, die sich dauernd niederlassen. Vor dem Kriege stiegen jährlich etwa 100.000 slowakische Schnitter in die unga-



rische Tiefebene zur Ernte herab. Heute gehen — ausser den obengenannten Auswanderern — 8000 bis 15.000 Erntearbeiter auf Grund besonderer Wanderungsabkommen in Gruppen ohne Pässe nach Oesterreich und Deutschland. Nach letzterem Lande wurden übrigens in diesem Jahre versuchsweise wieder 600 Saisonarbeiter auch aus Ungarn selbst gesandt.

Wenn wir die überseeische Auswanderung aus Ungarn in den Jahren 1921—1927 auf nur 40.000 und von den Nachfolgestaaten auf nur 30.000 schätzen (Rumänien 15.000, Jugoslawien 10.000, Tschecho-Slowakei 5000), die Rückwanderung hingegen auf 7000 Personen (5000 nach Ungarn und 2000 nach den neuen Staaten), *so stehen wir einem Verlustsaldo von rund 60.000 Ungarn gegenüber*. Zu diesem muss (soweit man mit Rücksicht auf die sehr unsicheren Grundlagen etwas sagen kann) ein Auswanderungsüberschuss von 25.000 kontinentalen Auswanderern aus Ungarn und etwa 10.000 aus den abgetrennten Gebieten hinzugezählt werden. Diesem Menschenverlust von 95.000 — mit den Juden 100.000 — Ungarn an das Vorkriegsausland steht in Ungarn selbst ein geringer Fremdenüberschuss und ein bedeutendes Plus infolge der Flüchtlingseinwanderung gegenüber, so dass die Wanderungsbilanz des heutigen Staatsgebietes im ganzen kaum mit einem quantitativen Bevölkerungsverlust schliessen dürfte. Nur wurde die rationelle Berufsgliederung durch die Wanderungen auch dort arg gestört.

## Minorités en Roumanie.

### I. — *Question des colons de race hongroise du Banat et de la Transylvanie.*

Die „Section d'information“ des „Secrétariat de la Société des Nations“ veröffentlichte unlängst die zweite Ausgabe ihrer Broschüre über „La Protection des Minorités de Race, de Langue et de Religion.“ In dieser zweiten Auflage finden wir die hier im Wortlaut abgedruckten Mitteilungen über diejenigen Fragen, welche den Völkerbund in Hinsicht auf die nationalen Minderheiten Rumäniens beschäftigten.

Des fermiers de race hongroise, sujets roumains établis dans un certain nombre de villages du Banat et de la Transylvanie adressèrent, au début de l'année 1925, à la Société des Nations une pétition dans laquelle ils déclarent qu'en vertu de certaines stipulations de la législation roumaine, ils étaient me-

nacés d'être privés d'une partie de leur colonie ou expropriés avec une indemnité insuffisante et d'une manière plus radicale que les autres sujets roumains.

Cette question fut portée devant le Conseil à la demande des représentants du Brésil, de la Grande-Bretagne et de la Suède, qui avaient été désignés pour examiner la pétition des colons.

La question qui se posait pour le Conseil, à propos de cette pétition, était de savoir si l'application aux colons des stipulations de l'article 10 de la loi agraire pour la Transylvanie, et de l'article 2 § 1 de la loi du 25 octobre 1921, était entièrement conforme au Traité roumain de minorités, et notamment à la stipulation d'après laquelle les ressortissants roumains appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue jouiront du même traitement et des mêmes garanties en droit et en fait que les autres ressortissants roumains.

L'article 10 de la loi agraire stipule que

„Les lots des colons établis après le 1<sup>er</sup> janvier 1885 seront expropriés jusqu'à la limite du lot fixé dans la région respective en vue de l'attribution de terres aux bénéficiaires nommés dans l'article 92.”

Les pétitionnaires prétendaient que cette stipulation constituait une exception à la règle générale appliquée aux autres propriétaires cultivant leurs propres terres et qu'elle ne frappait que des personnes appartenant à la minorité hongroise.

L'article 2 de la loi de 1921, déclare sans valeur les actes concernant les biens d'État, conclus après le 1<sup>er</sup> décembre 1918 par le Gouvernement hongrois ou par ses organes, dans les territoires transférés de la Hongrie sous la souveraineté roumaine. Les pétitionnaires affirmaient que, de cette façon, leur droit de propriété acquis depuis de longues années pouvait se trouver annulé sans aucune indemnité.

Au cours de la sessions de mars 1925, le Représentant de la Roumanie donna l'assurance au Conseil que le Gouvernement roumain allait surseoir à toutes mesures de nature à modifier le *statu quo* en ce qui concerne la propriété de ces colons, jusqu'à ce que le Conseil fût à même d'exprimer une opinion définitive sur la question de fond. Le Conseil décida alors de renvoyer l'examen de l'affaire à sa prochaine session. Dans l'intervalle, le Comité du Conseil se livra, en collaboration avec

M. Titulesco, à un examen approfondi de la question. Le Gouvernement roumain, fournit au Comité une documentation abondante sur tous les points.

Le Représentant de la Roumanie expliqua que la stipulation de l'article 10 avait été nécessaire parce que, malgré l'expropriation de la grande propriété, il n'y avait pas, dans la région en question, une superficie suffisante pour satisfaire le droit de tous ceux qui étaient appelés à bénéficier de l'expropriation. Il ajouta que, pour l'attribution des lots formés avec les terres expropriées soit aux grands propriétaires, soit aux colons, il n'était fait aucune distinction quant à la nationalité des bénéficiaires; que l'application de l'article 10 laissait aux colons expropriés une étendue de terres supérieure, parfois même de beaucoup supérieure, au lot-type de la région et que les colons expropriés étaient laissés en possession de leur maison d'habitation, de leurs plantations et de toutes les installations de la ferme. En ce qui concerne la loi sur l'invalidation des actes relatifs aux biens dans les territoires attachés à la Roumanie, le Représentant de la Roumanie affirma qu'elle n'avait affecté en rien la situation des colons qui avaient acquis leurs biens d'une façon régulière et pouvaient prouver qu'ils avaient acquitté leurs annuités aux organes compétents; qu'au reste, les annulations qui avaient eu lieu en vertu de la loi n'avaient entraîné aucune dépossession de 1918 à 1925, date à laquelle les pétitionnaires portèrent plainte. Il souligna le fait qu'un nombre considérable de colons pourraient être entièrement privés de leurs colonies avec les maisons et autres installations, si le Gouvernement roumain exerçait contre eux le droit de rachat tel qu'il a été établi dans les contrats. Il déclara d'ailleurs qu'il n'entraînait nullement dans les intentions du Gouvernement roumain de se prévaloir de ce droit tant qu'il ne serait pas porté atteinte à l'article 10 de la loi agraire.

De l'examen du tableau statistique fourni par le Gouvernement roumain, il ressortit que le nombre de colons intéressés était de 2.300 environ, que la surface totale des colonies en question était de 42.000 jugars, qu'on avait exproprié de cette surface et qu'on se proposait d'exproprier en vertu de l'article 10 de la loi sur la réforme agraire, en tout, 24.000 jugars, soit environ 60% de la surface totale.

Le Gouvernement roumain reconnut que le cas des colons

sujets aux mesures prévues à l'article 10 de la loi agraire devait être considéré, par suite de la situation géographique de leurs propriétés, comme exceptionnel. Tenant compte de cette situation, le Gouvernement roumain proposa au Conseil, sans modifier l'article 10 de la loi agraire qui devait recevoir pleine exécution, d'offrir aux colons frappés par cette clause, une indemnité humanitaire qui, sans avoir aucune connexion avec le prix d'expropriation, leur donnât un témoignage matériel de l'intérêt que le Gouvernement roumain portait à leur situation particulière. L'indemnité ainsi offerte par le Gouvernement roumain s'élevait à la somme de 700.000 francs-or, à répartir entre les colons conformément à des arrangements à faire d'accord avec le Gouvernement roumain.

Le Conseil estima que cette solution pratique de la question était plus favorable aux intérêts des colons et à la pacification de la population directement intéressée qu'une décision juridique annulant l'article 10 de la loi agraire. En conséquence, le Conseil accepta la proposition du Gouvernement roumain.

Par la suite les arrangements pratiques en vue de la répartition de l'indemnité parmi les colons intéressés furent conclus d'accord entre le Comité du Conseil et le Représentant de la Roumanie. Le Conseil les approuva le 11 décembre 1925.

Quelques modifications de détail à ces arrangements furent introduites ultérieurement sur la proposition du Gouvernement roumain avec l'approbation du Comité.

Depuis lors, le Gouvernement roumain a fait connaître à plusieurs reprises au Secrétaire général l'état de la répartition de l'indemnité entre les colons intéressés. Ces informations ont été communiquées aux Membres du Conseil.

## *II. — Pétition des Églises catholique, réformée et unitaire de Transylvanie au sujet de l'instruction privée.*

Les églises catholique, réformée et unitaire de Transylvanie ayant adressé à la Société des Nations au mois de mai 1925 une pétition au sujet de l'instruction privée, un Comité composé des Représentants au Conseil de la France, de la Grande-Bretagne et du Japon fut chargé, conformément à la résolu-

tion du 25 octobre 1920, de l'examiner avec les observations du Gouvernement roumain.

Bien que cette question n'ait pas été portée devant le Conseil, il a paru utile d'en faire mention ici parce qu'à la demande du Comité de minorités et du Représentant de la Roumanie, le procès-verbal de la délibération finale du Comité a été inséré au *Journal officiel* de la Société des Nations et que la documentation présentée par le Gouvernement roumain a fait l'objet d'une publication.

La pétition des Églises avait trait à un projet de loi sur l'instruction privée en Roumanie. Elle contenait de nombreux détails sur la situation qui serait faite par le Gouvernement roumain aux écoles hongroises de Transylvanie.

Le Comité du Conseil tint plusieurs réunions au cours desquelles il eut l'occasion d'entendre les explications verbales fournies par le Représentant de la Roumanie sur certains points. En outre, le Comité, par l'intermédiaire de la Section des minorités du Secrétariat, signala à plusieurs reprises au Gouvernement roumain des points qui lui paraissaient mériter une considération particulière et sur lesquels il désirait avoir des précisions.

Le Gouvernement roumain, dans ses observations, ne se borna pas à examiner la question de savoir si le projet de loi était conforme au traité de minorités; il inséra en outre dans ses observations les résultats d'une enquête minutieuse, entreprise de sa propre initiative sur chacun des cas concrets indiqués par les auteurs de la pétition.

Le Comité estima que le texte définitif de la loi, qui avait été discuté par le Gouvernement roumain avec les Représentants des Églises ainsi qu'avec les Représentants des autres minorités du pays, ne contenait aucune stipulation sur laquelle les Membres du Conseil représentés au sein du Comité dussent attirer l'attention du Conseil.

Le Comité exprima son ferme espoir qu'une détente se produirait dans les relations entre le Gouvernement roumain et les minorités et qu'une politique généreuse de la part du Gouvernement rencontrerait de la part des minorités une franche volonté de collaboration et un sincère sentiment de loyauté (I).

# Der oberschlesische Schulstreit und das ungarländische Minderheitenrecht.

Von Dr. Georg Oszvald.

## I.

Das rechtliche Neuland des Minderheitenschutzes ist jüngst um ein bedeutendes Ereignis reicher geworden. Vor Monatsfrist hat der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag, betreffend die Auslegung gewisser minderheitsschulrechtlicher Bestimmungen des deutsch-polnischen Vertrages über Oberschlesien, auf die Klage der deutschen Regierung sein Urteil gefällt.

Die politische Vorgeschichte dieser Entscheidung, die uns nunmehr im authentischen französischen Urtext vorliegt<sup>\*)</sup>, darf ich wohl als bekannt voraussetzen. Ich beschränke mich auf eine kurze Zusammenfassung, wobei ich nicht so sehr auf die Einzelfragen des Oberschlesischen Schulstreites und auf den konkreten Fall Gewicht zu legen wünsche, als vielmehr auf die Hauptereignisse von grundsätzlicher Bedeutung für die Fortentwicklung des Minderheitenvölkerrechtes. Weiters möchte ich in den Rahmen dieser Ausführungen einige rechtsvergleichende Bemerkungen einfügen aus dem Bereiche des geltenden ungarländischen Minderheitenrechtes.

Das deutsch-polnische Oberschlesien-Abkommen vom 15. Mai 1922 (kurz: auch Genfer Abkommen) enthält, wie die in den Pariser Vororten geschlossenen sogen. Minderheitenschutzverträge ausser den minderheitsrechtlichen Bestimmungen, eine Reihe anderer, zumeist wirtschafts- und verkehrsrechtlicher Klauseln. Abgesehen von dieser inhaltlichen Aehnlichkeit unterscheidet sich jedoch das Genfer Abkommen von den übrigen Minderheitenschutzverträgen durch das Eingehen auf die Regelung von Detailfragen. Während beispielsweise der für das übrige Gebiet Polens geltende polnische Minderheitenschutzvertrag sämtliche kulturelle Fragen in drei kurzen Artikeln erledigt, sind im Oberschlesien-Abkommen der Regelung des Schulproblems al-

<sup>\*)</sup> Recueil des Arrêts. No. 12. Droits de Minorités en Haute-Silésie. (Ecoles Minoritaires). Publ. de la Cour Permanente de Justice Internationale. Serie A. No. 15.

lein nicht weniger als siebenunddreissig Artikel gewidmet. Doch selbstredend nicht in diesem äusserlichen, quantitativen Unterschiede liegen die Vorzüge dieses Abkommens, sondern in einigen hochwichtigen grundsätzlichen und organisatorischen Bestimmungen, die in den übrigen Minderheitsschutzverträgen nicht enthalten sind. So im Grundsatz, nach welchem den Behörden versagt ist, Erklärungen bezüglich der völkischen Zugehörigkeit nachzuprüfen oder zu bestreiten. Dieser Grundsatz ist auch in Hinsicht auf die Sprache der Schüler und ihres Unterrichtes zu beobachten. Er wurde zugleich der Kern- und Kristallisierungspunkt des oberschlesischen Schulstreites.

Im Jahre 1926 leiteten die Behörden in Polnisch-Oberschlesien eine Untersuchung ein zwecks Ueberprüfung des Rechtstitels der in den dortigen deutschen Minderheitsschulen eingeschriebenen Schüler. Das Ergebnis war, dass rund 7000 Einschulungen als ungültig erklärt wurden, zumeist mit der Begründung, die Muttersprache der betreffenden Schüler sei nicht die des Unterrichtes. Zu Beginn des Schuljahres 1926/27 wurden diese Schüler aus den deutschen Minderheitsschulen ausgeschlossen.

Der deutsche Volksbund für Polnisch-Oberschlesien wandte sich an das dortige Minderheitenamt. Der Präsident der gemischten Kommission, an dem die Klage weitergeleitet wurde, äusserte sich in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 1926 dahin, lediglich der Willen der Eltern (Erziehungsberechtigten) sei massgebend in der Frage der Einschulung in Minderheitsschulen.

Der polnische Wojwode stützte sich hingegen starr auf den Wortlaut des Oberschlesien-Abkommens und verfocht die These, das Genfer Abkommen gewährleiste bloss eine Erklärung betreffend die Muttersprache der Schulkinder, nicht aber die freie Wahl der Unterrichtssprache, beziehungsweise der entsprechenden Schule.

Im Frühjahr 1927 befasste sich auch der Völkerbundrat mit der Streitfrage. Als politische Körperschaft liess sich der Rat — ganz richtig — auf die Prüfung der Rechtsfrage nicht ein, zumal er dies zu tun lediglich durch Einholung eines Gutachtens (avis) des Ständigen Internationalen Gerichtshofes befugt gewesen wäre. Er zog es aber vor, sich auf die praktische Seite des Streites zu beschränken. Ihrem Wesen nach stellt die Re-

solution vom 12. März 1927 eine Aufforderung an die polnische Regierung dar, die für ungültig erklärten Einschulungen polnischer Kinder in deutsche Minderheitsschulen gelten zu lassen, allerdings mit gewissen Ausnahmen. Der Völkerbundrat bestellte überdies einen schweizerischen Schulfachmann, dem übertragen wurde, die deutsche Sprachkenntnis der in deutsche Minderheitsschulen eingeschriebenen Kinder zu überprüfen. Diese praktische Massnahme ändert durchaus nichts an der Tatsache, dass sich der Völkerbund keineswegs grundsätzlich der Zulassung anderssprachiger Kinder in deutsche Schulen verschlossen hat. Im Gegenteil: aus der Resolution lässt sich eher die Missbilligung einer hermetischen Sprach- und Schulsperre zwischen verschiedensprachigen Völkern herauslesen.

## II.

Am 2. Januar 1928 brachte die deutsche Regierung die eingangs erwähnte Klage beim Ständigen Gerichtshof im Haag ein. In seiner Entscheidung vom 26. April 1928 gibt der Gerichtshof nach einer äusserst gründlichen, rund 50 Druckseiten umfassenden Begründung eigentlich bloss eine Paraphrase der heissumstrittenen Bestimmungen des Oberschlesien-Abkommens. Die erste dieser Bestimmungen, Art. 74 besagt, dass „die Zugehörigkeit zu einer völkischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit von den Behörden weder nachgeprüft noch bestritten werden dürfe“. Art. 106 bestimmt, dass „eine Minderheitsschule einzurichten ist auf den Antrag eines Staatsangehörigen, der von den Erziehungsberechtigten von wenigstens 40 staatsangehörigen Kindern einer sprachlichen Minderheit unterstützt wird“. Laut Art. 131 bestimmt ausschliesslich die Erklärung des Erziehungsberechtigten, was die Sprache eines Kindes oder Schülers ist. Diese Erklärung darf von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden“.

Der einschlägige Teil des Haager Urteils lautet wie folgt: „Die Artikel 74, 106 und 131 des Deutsch-Polnischen Abkommens von 15. Mai 1922 über Oberschlesien gewähren jedem Staatsangehörigen die Freiheit, nach seinem Gewissen und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu erklären, ob er zu einer sprachlichen oder religiösen Minderheit gehört oder nicht, wie auch zu erklären, welches die Sprache eines Schülers oder eines Kindes ist, für dessen Erziehung er von dem Gesetz die Verantwortung trägt. Diese Erklärungen müssen sich beziehen



auf das, was ihr Urheber im fraglichen Punkt als tatsächliche Lage ansieht. („...estime être la situation de fait...“) Die Freiheit, zu erklären, welches die Sprache eines Schülers oder eines Kindes ist, bedeutet, obgleich sie gegebenenfalls einen gewissen Spielraum in der Abschätzung der Umstände gewährt, nicht eine unbeschränkte Möglichkeit die Sprache, in der Unterricht gegeben werden soll und die entsprechende Schule zu wählen. Indessen unterliegt die Erklärung, auf die der Artikel 131 des Genfer Abkommens abzielt, und ebenso die Frage, ob eine Person zu einer völkischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit gehört oder nicht, keiner Nachprüfung, Bestreitung, keinem Druck und keiner Beeinträchtigung von seiten der Behörden in irgendwelcher Form“.

Die Entscheidung des Haager Gerichtshofes bewegt sich auf der Mittellinie zwischen der deutschen und der polnischen Grundthese. Deutscherseits wurde vor dem Gerichtshof die Ansicht verfochten, dass die Entscheidung der Frage, ob eine Person einer Minderheit angehöre oder nicht, lediglich dem subjektiven Willen der betreffenden Person überlassen werden müsse, und dass dementsprechend die Erziehungsberechtigten hinsichtlich Unterrichtssprache und Schule freie Wahl haben, dass ferner die diesbezügliche Erklärung keiner Nachprüfung und Bestreitung, keinen Beeinträchtigung von seiten der Behörde unterliege. Der polnische Standpunkt lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Frage der Zugehörigkeit zu einer Minderheit eine Tatsachenfrage sei, es müsse daher — um Missbräuchen vorzubeugen — zugelassen werden, dass die Erklärungen bezüglich der sprachlichen Zugehörigkeit und der gewünschten Unterrichtssprache auf ihre objektive Richtigkeit nachgeprüft werden können.

Auf dem mehrspurigen Pfad, — der durch buntes, im Farbenspiel psychologischer, soziologischer und rechtswissenschaftlicher Begriffsmischung schillerndes Buschwerk führt und sich um das doppeldeutig — dunkle Dickicht der Ausdrücke wie „Wille“, „Willenserklärung“, „Tatsachenfrage“ usw. schlängelt, — schwenkt das Urteil, zumal bei der Auslegung von Artikel 131., augenscheinlich zur deutschen Auffassung hinüber. Was jenes von dieser und beide von einer mehr überzeugenden Lösung der grundsätzlichen Fragen trennt, ist eben die obenangedeutete Verquickung auseinanderstrebender begrifflicher Ausgangspunkte. Es würde sich verlohnen die Irrfahrten der Urteils-

begründung im einzelnen zu verfolgen. Wir müssen uns aber wegen Raummangels diesen lehrreichen Weg versagen.

### III.

Statt dessen sei es mir gestattet, einige rechtsvergleichende Bemerkungen aus dem Bereiche des ungarländischen Minderheitenschulrechtes an dieser Stelle einzuschalten. Wie dem Genfer-Abkommen, so dient auch der ungarländischen Regelung der Minderheitenschulfrage die Willenserklärung der Erziehungsberechtigten als Grundlage. Die Ähnlichkeit der leitenden Grundsätze springt ins Auge. Selbst in äusserlichen Detailfragen ist sie vorhanden. Hier wie dort erfolgt die Einführung der Minderheitssprache als Sprache des Unterrichtes auf Wunsch, bzw. Antrag von den Erziehungsberechtigten 40 schulpflichtiger, Staatsangehöriger Kinder.

In einem wesentlichen Punkte unterscheidet sich aber die oberschlesische Regelung von der ungarländischen. Wohl gewährt auch erstere die Freiheit des Bekenntnisses zur Minderheit, die freie Schulwahl ist jedoch im Wortlaute des Genfer Abkommens nur mittelbar enthalten. Demgegenüber gestattet der ungarische Gesetzartikel XXX vom Jahre 1921 jedermann, das seiner Pflege empfohlene schulpflichtige Kind in eine beliebige öffentliche Schule seines Wohnortes oder in jeder anderen Gemeinde ohne Rücksicht auf den staatlichen, konfessionellen, oder sonstigen Charakter der Schule einzuschreiben. Diese Bestimmung war bereits im Schulgesetz vom Jahre 1868 enthalten. Sie fand seither und findet auch heute überall ungehinderte Anwendung. Es genügt auf die evangelischen deutschen Schulen der Siebenbürger Sachsen hinzuweisen, in denen zahlreiche andersgläubige und anderssprachige Schüler ungestört Unterricht erhielten. Römisch-katholische und protestantische Söhne der „magyarischen Tyrannen“ besuchten orthodoxe und griechisch-katholische Minderheitsschulen mit rumänischer Unterrichtssprache usw.

Die oben erwähnte allgemeine Bestimmung fand ihre minderheitrechtliche Bekräftigung und Ergänzung im Art. 16 der ungarländischen Minderheitsverordnung vom Jahre 1923, worin den sprachlichen Minderheiten die freie Wahl der Schule ohne Rücksicht auf Unterrichtssprache und Charakter derselben zuerkannt wird.

Würde das Genfer Abkommen ähnliche Bestimmungen

enthalten, so wäre das Urteil des Ständigen Gerichtshofes höchstwahrscheinlich anders ausgefallen. Vielleicht hätte sich das dänische Mitglied des Gerichtshofes D. G. Nyholm dann nicht veranlasst gesehen, ausser in der Zuständigkeitsfrage auch in der sachlichen Streitfrage nach dem Notbehelf des Sondervotums zu greifen. Im IV. Abschnitt dem sich auch der deutsche nationale Richter Professor Schücking angeschlossen hat, deutet der Richter Nyholm sehr richtig den hervorstechenden Widerspruch im Urteil des Gerichtshofes an: die durch die Willenserklärung bezweckte Wahl der Unterrichtssprache sei nicht unbeschränkt, wiewohl die Erklärung selbst von Seiten der Behörde nicht nachgeprüft werden dürfe. Wie reimt sich eine Beschränkung der Willensäußerung mit ihrer Unantastbarkeit?

Treffende Argumente führt Nyholm für das deutscherseits verfochtene subjektive Zugehörigkeitsprinzip an, einen Grundsatz, dem allein die nötige Geschmeidigkeit innewohnt, den besonderen sprachlichen Verhältnissen Oberschlesiens Rechnung zu tragen. Wir stimmen auch dem gedanklichen Ausgangspunkt seiner Ausführungen zu, wonach das Urteil in der Streitfrage, ob Artikel 131 des Genfer Abkommens im subjektiven (deutsche These) oder objektivem (polnische These) Sinne auszulegen sei, keine vollauf befriedigende Lösung gibt.<sup>1)</sup>

Immerhin erblicken wir ein verheissendes Zeichen für die günstige Entwicklung des zwischenstaatlichen Minderheitenschulrechtes darin, dass eine der wichtigsten Rechtsfragen dieses Problemkreises, wenn auch zunächst nicht restlos gelöst, so doch in die Linie des kulturellen Selbstbestimmungsrechtes des einzelnen gerückt wurde. Dem Ausgang des zähen Kampfes um dieses Unterpfand allen geistigen Fortschrittes, den die Deutschen in Oberschlesien mit scharfgeschliffener geistiger Waffe führen, sehen wir mit grossem Interesse entgegen, nicht nur unserer mit dem deutschen Standpunkt übereinstimmenden rechtlichen Auffassung wegen, sondern auch darum, weil es sich hier um eine grundsätzliche Frage des Minderheitenproblems handelt, um eine Frage, die alle Minderheitsnationen berührt, deren Angehörigen das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung vorenthalten wird.

<sup>1)</sup> „La réponse que donne l'arrêt à la question de savoir si la déclaration de l'article 131 est de caractère subjectif ou objectif paraît conçue dans des termes qui n'arrivent pas à résoudre le problème d'une manière satisfaisante". (A. A. O. S. 62.)

#### IV.

Und nun noch eine Frage, die abseits zu stehen scheint, von den Obenerörterten, zumal das Haager Urteil diese Frage — im dispositiven Teil — kurz erledigt. „Es liegt kein Anlass vor, — heisst es im Punkt 3 des Urteils — über den Teil des klägerischen Antrages zu entscheiden, laut welchem jede unterschiedliche Massnahme zum Nachteil der Minderheitsschulen<sup>1)</sup> unvereinbar ist mit dem im... Artikel 68. des Genfer Abkommens vorgezeichneten Recht auf Gleichheit der Behandlung“. Die Begründung des Urteils ist schon mitteilbarer und klingt im folgendem Schlusssatz aus: „Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass eine allgemein feindselige Haltung von seiten der Behörden gegenüber den Minderheitsschulen, eine Haltung, die sich in mehr oder weniger willkürlichen Handlungen äussern würde, unvereinbar ist mit dem im Artikel 68. festgelegten Prinzip“.<sup>2)</sup> Wie lautet dieser Grundsatz? Seine Fassung ist wörtlich übereinstimmend mit Artikel 9. des sogenannten rumänischen Minderheitsvertrags vom 9. Dezember 1919.<sup>3)</sup> Dieser Artikel besagt: „Die rumänischen Staatsangehörigen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, sollen die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sicherheiten geniessen, wie die übrigen rumänischen Staatsangehörigen“. Geniessen sie diese nicht, so ist dies eben ein Zustand, welcher — nunmehr auch nach der Feststellung einer minderheitsvölkerrechtlichen Stelle vom Range des Ständigen Gerichtshofs im Haag — mit dem Prinzip der Gleichheit der Behandlung nicht vereinbar ist.

Zur Behandlung der Minderheiten auf gleichem Fusse mit der Mehrheit hat sich, im Trianonvertrag (III. Teil. VI. Abschnitt, Artikel 58), auch Ungarn verpflichtet. Das ungarländische Min-

<sup>1)</sup> Im authentischen Text des deutschen Klageantrages, der in englischer Sprache abgefasst ist, und im englischen Text des Urteils lautet diese Wendung, wie folgt; „...any measure singling out the minority schools to their detriment...“ a. a. O. S. 5. u. 47.

<sup>2)</sup> „La Cour est d'avis qu'une attitude générale d'hostilité de la part des autorités à l'égard des écoles minoritaires, attitude qui se manifesterait par des actes plus ou moins arbitraires, n'est pas compatible avec le principe de l'article 68“ a. a. O. S. 45.

<sup>3)</sup> Für die Tschecho-Slowakei und für das Königreich S. H. S. siehe Art. 8. der mit diesen Staaten am 10. September 1919 geschlossenen sog. Minderheitsschutzverträge.

derheitenrecht hat diesem Grundsatz restlos Rechnung getragen: Die auf die Schulfrage bezügliche Bestimmung lautet wie folgt: „Dass das Recht der Erhaltung von Schulen aller Stufen, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den Gemeinden, den Kirchen, den zu solchem Zweck gebildeten Vereinigungen und Privatpersonen zusteht, dürfen diese in den von ihnen erhaltenen Lehranstalten die Muttersprache ihrer Bewohner, Gläubigen, Mitglieder ew. ihre eigene Muttersprache als Sprache des Unterrichts frei benützen. Solchen Anstalten darf — wofern sie den gesetzlichen Bestimmungen ansonst entsprechen — das Öffentlichkeitsrecht nicht verweigert werden; hinsichtlich der Bedingungen der staatlichen Unterstützung sind sie auf völlig gleichem Fusse zu halten mit den nichtstaatlichen Anstalten, in denen das Ungarische die Unterrichtssprache ist“. )

Ich schliesse mit einer Frage: Wie ist es um das Öffentlichkeitsrecht und um die staatliche Unterstützung der Minderheitsschulen in den sog. Nachfolgestaaten, den Nachbarländern Ungarns, bestellt?

Ja, wenn verstummte Schulen reden könnten!...

<sup>1)</sup> Ungarländische Minderheitsverordnung Zahl 4800 v. J. 1923. §. 17.

## **Die Union der Völkerbundligen und der ungarische Völkerbundliga- Verein Rumäniens.**

Gelegentlich des im Oktober 1926 in Salzburg abgehaltenen Kongresses der Union der Völkerbundligen wurde der erste Versuch unternommen, bezüglich gewisser, die ungarischen Minderheiten berührenden Fragen zwischen den jugoslawischen und rumänischen Ligen einerseits und der ungarischen Federation andererseits eine Vereinbarung zu treffen. Dieser Versuch blieb zwar erfolglos, führte aber dennoch dazu, dass gelegentlich der Tagung der Minderheitssektion der Union der Völkerbundligen am 20. Februar 1927 in Brüssel der Führer der ungarischen Abordnung Julius Pekár feststellen konnte, die logische Folge der am Kongress zum Ausdruck gekommenen Äusserungen der jugoslawischen und rumänischen Abordnung wäre es, sowohl in Rumänien, als auch in Jugoslavien den

nationalen Minderheiten erlaubt werden solle, Ligasektionen zu gründen. Die in den respektiven Ländern bereits bestehenden Sektionen müssten dann mit diesen neuen Sektionen ein Übereinkommen treffen. Dies wäre umso natürlicher, als in Italien, Dänemark und in der Tschechoslovakei bereits solche nationalminderheitliche Ligen existieren. Auf diese Äusserung Pekárs erwiderte der rumänische Delegierte Pangrati: wenn die Minderheiten Rumäniens die Gründung solcher Ligen für zweckmässig hielten, die rumänische Liga diese in ihren Bestrebungen unterstützen würde (*verrais d'un oeil favorable*).

Diese Äusserung, aber auch die durch Minister Duca verkündeten und gegenüber dem Auslande besonders betonten Schlagworte machten es zur moralischen Pflicht der führenden Persönlichkeiten der ungarischen Minderheit, den „Ungarischen Völkerbundliga-Verein“ zu gründen. Als Beispiel dazu diente der „Ungarische Völkerbundliga-Verein“ in der Tschechoslovakei, dessen Satzungen — *mutatis mutandis* — als entsprechend übernommen wurden. Der Ungarische Völkerbundliga-Verein Rumäniens entstand so am 14. Mai 1927 in Székelyudvarhely, verfasste seine Satzungen, wählte seine Leitung und unternahm sogleich die erforderlichen Schritte, um entsprechend der rumänischen Rechtsordnung als juristische Person anerkannt zu werden.

Laut Gesetz verleiht die juristische Persönlichkeit, auf Grund des Gutachtens der respektiven Minister der kompetente Gerichtshof, wobei der Bescheid des Ministers für den Gerichtshof verpflichtend ist. Das heisst also, wenn dem Minister die Gründung irgend eines Vereines nicht genehm ist, so entsteht der Fall, dass trotz des § 29 der Verfassung, der das freie Versammlungsrecht zusichert, der Minister die Anerkennung des Vereines verweigern kann.

Innenminister Duca erklärte des öfteren: Rumänien erachte es als seine Pflicht, die Bestimmungen der Friedensverträge einzuhalten. Der Minderheitsvertrag anerkennt aber ausdrücklich das Vereinsrecht der Minderheiten. Der Innenminister Duca versprach des öfteren den ungarischen Minderheitsabgeordneten im Parlament, die in dieser Angelegenheit bei ihm vorsprachen, er werde der Gründung dieses ungarischen Vereines keine Schwierigkeiten entgegenstellen. Trotz alldem war er es, der im Januar dieses Jahres, nach einem Jahr Stillschweigen es dringend notwendig fand, dem Klausenburger

Gerichtshof die Weisung zu geben, den ungarischen Verein nicht anzuerkennen.

Nachdem bei der Brüsseler Tagung der Minderheitssektion der Union der Völkerbundlichen der Wunsch zum Ausdruck kam, die Entwicklung der ungarischen Ligen weiter zu verfolgen, so ist es möglich, dass die traurige Lage unserer Liga auch bei der jetzt in Haag tagenden Kommission zur Sprache kommen wird. Die Generalversammlung der Union der Völkerbundlichen wird nämlich am 29. Juni in Haag eröffnet, die Minderheitssektion beginnt ihre Sitzungen am 2. Juli.

Um diese Kommission entsprechend zu informieren, fährt der Präsident des Ungarischen Völkerbundliga-Vereines Professor Arthur Balogh nach Haag, nach dessen Rückkehr wir unseren Lesern mitteilen können werden, ob wir, die Mitglieder der ungarischen Minderheit Rumäniens, auch auf diesem Gebiete in einer Weise behandelt werden, wie dies sonst in keinem Lande geschieht.

## **Un discours de M. de Brouckère.**

### **Sur la protection des minorités.**

Acceptant l'invitation de l'Union des groupes d'étudiants socialistes de l'université de Cologne, le sénateur socialiste belge, M. de Brouckère, parla sur les questions concernant les minorités européennes. Les étroites relations entre les nations et le socialisme lui servirent de point de départ. Il formula la notion de nation, en se référant aux différentes théories, comme l'expression de la volonté d'un groupe d'hommes de mener une vie commune. Chaque peuple, vivant sur le territoire d'un autre peuple, doit avoir un certain droit garanti par la protection d'une organisation au-dessus des États, la Société des Nations. Une revendication élémentaire du droit des minorités est la jouissance de droits égaux dans l'État et un libre exercice de la religion. Il est plus difficile de garantir aux minorités leurs droits économiques, menacés habituellement, non point par les lois, mais par les mesures particulières des autorités. La Justice doit être organisée partout dans le monde par haine commune contre la guerre, non point pour changer les frontières, ce qui provoque le danger de nouvelles guerres, mais pour rendre invisibles ces frontières par une protection internationale efficace.

Director și redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.

Tipărit: Husvéth și Hoffer, Lugoj.